

## G e s e t z

vom ....., mit dem das NÖ. Spitalsärztegesetz 1968 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

### Artikel I

Das NÖ. Spitalsärztegesetz 1968, LGBl. Nr. 146, wird wie folgt geändert:

1a) § 1 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"auf eine Nachtdienstzulage von S 320.--;"

1) § 2 Abs. 6 hat zu lauten:

"Bei Verwendung an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag gebührt in der darauffolgenden Woche ein ausbildungsfreier Werktag, sofern nicht die Erfordernisse des Spitalsbetriebes eine Ausnahme bedingen."

2) Am Ende des § 4 Abs. 3 lit. g ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

"sofern dieses Vertragsverhältnis noch nicht fünf Jahre gedauert hat."

3) An § 6 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

"Ist mit dem Arzt ein unbefristeter Vertrag (§ 2 Abs. 4 letzter Satz) abgeschlossen worden, so sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969, LGBl. Nr. 137, sinngemäß anzuwenden. Die Abfertigung gebührt in diesem Fall auch, wenn der Arzt selbst kündigt und die Eröffnung einer ärztlichen Praxis in Niederösterreich binnen drei Monaten nachweist."

4) Im § 6 Abs. 2 ist der Ausdruck "§ 39 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 39 Abs. 4" und der Ausdruck "§ 39 Abs. 5" durch den Ausdruck "§ 39 Abs. 6" zu ersetzen.

5) § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) In den öffentlichen oder sonstigen als Ausbildungsstätten zugelassenen Krankenanstalten ist für höchstens 20 Spitalsbetten ein Arzt zu verwenden. Ärzte, die als Assistenten verwendet werden, sind in diese Schlüsselzahl nicht einzurechnen. Ferner ist in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in jeder Abteilung bis zu 50 Spitalsbetten mindestens ein Arzt als Assistent (Oberarzt) zu verwenden. In jeder Abteilung bis zu 100 Spitalsbetten sind mindestens zwei Ärzte als Assistenten und in jeder Abteilung mit mehr als 100 Spitalsbetten mindestens drei Ärzte als Assistenten zu verwenden."

6) An § 7 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Schlüsselzahl für die Assistenten wird nach dem in der Betriebsbewilligung normierten Umfang der Krankenanstalt berechnet."

7) Die Ausdrücke "des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 463/1961," und "des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes" sind durch den Ausdruck "des NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969, LGBl.Nr. 137," zu ersetzen.

## Artikel II

(1) Die Bestimmung des Artikel I Z.1a tritt am 1. Jänner 1972 rückwirkend in Kraft.

(2) Die Nachtdienstzulage gebührt in der bisherigen Höhe, sofern nicht die Regelung nach Artikel I Z. 1a für den Spitalsarzt günstiger ist. Dabei kommt eine allfällige Erhöhung gemäß § 1 Absatz 3 für die Nachtdienstzulage in der bisherigen Höhe nicht zur Anwendung.